

# Ausführungsbestimmungen

## Bewertungsbereich

### Sportpersonal

*(gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände)*

Version: 01.01.2027

## Inhaltsverzeichnis

Kriterien für die Bewertung der Verbände .....	3
1 Quantitative Kriterien .....	3
1.1 Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen Sport (maximal 5 Punkte) .....	3
1.2 Beschäftigungsgrade der Trainer*innen national (maximal 10 Punkte) .....	4
2 Qualitative Kriterien .....	5
2.1 Adäquate Besetzung der Schlüsselfunktionen (maximal 3 Punkte) .....	5
2.2 Förderkonzept Trainer*innen (maximal 3 Punkte) .....	5
2.3 Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen (maximal 12 Punkte) .....	6
2.4 Beurteilungsprozess der qualitativen Kriterien .....	7
3 Weitere Bestimmungen .....	7
4 Inkraftsetzung .....	7
Anhang: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028 .....	8

# Kriterien für die Bewertung der Verbände

Diese Ausführungsbestimmungen beschreiben die Bewertung der Kriterien im Förderbereich Sportpersonal des Verbandsfördermodells von Swiss Olympic.

Kriterien Quantität	
Bedeutung	Punkte
Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen Sport	0-5
Ressourcen	Punkte
Beschäftigungsgrade Trainer*innen national	0-10
<b>Mögliches Total</b>	<b>0-15</b>

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	Punkte
Adäquate Besetzung der Schlüsselfunktionen	0-3
Förderkonzept Trainer*innen	0-3
Umsetzungsqualität	Punkte
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Aus- und Weiterbildung	0-3
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Förderung	0-3*2
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Begleitung	0-3
<b>Möglicher Qualitätsfaktor<sup>1</sup></b>	<b>1-3</b>

## 1 Quantitative Kriterien

### 1.1 Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen Sport (maximal 5 Punkte)

Es zählt die Summe der Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen im nationalen Sportverband im entsprechenden Bewertungszeitraum.

Umsetzung:

- Es werden wie folgt Punkte verteilt:

Summe der Beschäftigungsgrade	Pkt.
50%-249%	1
250%-499%	2
500%-799%	3
800%-1099%	4
≥1100%	5

- Erhoben wird jährlich per Stichtag 1. Januar.
- Bewertet wird der Durchschnitt der vier jährlichen Werte im entsprechenden Leistungsvereinbarungszyklus
- Als Schlüsselfunktionen gelten:
  - Verantwortliche\*r Leistungssport
  - Verantwortliche\*r Nachwuchs
  - Verantwortliche\*r Breitensport
  - Verantwortliche\*r Umfeldmanagement (Athlet\*innen)
  - Verantwortliche\*r Laufbahnberatung (Trainer\*innen)
  - Ausbildungsverantwortliche\*r
  - Verantwortliche\*r Forschung und Entwicklung
  - Chief Medical Officer

<sup>1</sup> Der Qualitätsfaktor liegt immer zwischen 1 und 3 und wird gemäss folgender Formel berechnet:  $1 + (\text{Summe Punkte Qualitätsbewertung} / \text{Punkte max}) * 2$ ; Beispiele: Verband A erzielt in der Qualitätsbewertung 7 Punkte von Total möglichen 18, d.h. Qualitätsfaktor:  $1 + (7/18) * 2 = 1.77$  / Verband B erzielt in der Qualitätsbewertung 0 Punkte von Total möglichen 18, d.h. Qualitätsfaktor:  $1 + (0/18) * 2 = 1$

- Schlüsselfunktionen werden durch Schlüsselpersonen besetzt. Dies sind...
  - ... Leiter\*innen oder Fachexpert\*innen im jeweiligen Bereich.
  - ... Personen, die inhaltliche Verantwortung übernehmen und im Themengebiet keiner übergeordneten Stelle unterstellt sind.
  - ... in erster Linie die Swiss Olympic gemeldeten Schlüsselpersonen.
  - ... keine Personen mit primär unterstützender Funktion.
- Bedingung ist eine Anstellung,
  - wobei ein Funktionenbeschrieb oder ein klarer Aufgabenbeschrieb vorliegt, aus dem ersichtlich ist, dass der/die Funktionsträger\*in die entsprechenden Aufgaben ausübt und über die notwendigen Kompetenzen bezüglich Anforderungen und Entscheidungsbefugnis verfügt.
  - wobei die Entlohnung verbandsintern vergleichbar mit weiteren Schlüsselfunktionen ist und mindestens einem branchenüblichen Gehalt entspricht (dieses kann je Verband und Funktion variieren. Der Bruttolohn (für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn gemäss Steuererklärung Ziffer 8) muss bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 80'800.– pro Jahr betragen. Dies beinhaltet Gehaltsnebenleistungen, welche dem Lohn gemäss Lohnausweis (Ziffern 1 bis 7) angerechnet werden dürfen. Bei einem Mandatsverhältnis muss der vereinbarte Betrag bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 96'960.– betragen<sup>2</sup>. Der Betrag reduziert sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad der auftragnehmenden Person.
  - Personen im Mandat können ebenfalls deklariert werden. Es gelten sinngemäss die Kriterien für angestellte Personen.
- Eine Person kann mehrere Schlüsselfunktionen besetzen, aber nicht über 100% tätig sein.
- Pro Funktion können max. 100% pro Sportart angerechnet werden. Ausnahme bilden ...
  - Verantwortliche\*r Leistungssport, Nachwuchs oder Breitensport, wenn es sich um eine gleichgestellte Co-Leitung handelt und dies für die Verbandsgrösse angemessen ist.

## 1.2 Beschäftigungsgrade der Trainer\*innen national (maximal 10 Punkte)

Es zählt die Summe der Beschäftigungsgrade der Trainer\*innen national Elite und Nachwuchs im nationalen Sportverband im entsprechenden Bewertungszeitraum.

Umsetzung:

- Es werden wie folgt Punkte verteilt:

Summe der Beschäftigungsgrade	Pkt.	Summe der Beschäftigungsgrade	Pkt.
50%-249%	1	1400%-1699%	6
250%-499%	2	1700%-1999%	7
500%-799%	3	2000%-2299%	8
800%-1099%	4	2300%-2599%	9
1100%-1399%	5	≥2600%	10

- Erhoben wird jährlich per Stichtag 1. Januar.
- Bewertet wird der Durchschnitt der vier jährlichen Werte im entsprechenden Leistungsvereinbarungszyklus.

<sup>2</sup> Dies entspricht dem aufgeführten Bruttolohn von Fr. 80'800.– plus zusätzlich 20% Sozialleistungen, die durch die auftragnehmende Person getragen werden müssen.

- Angerechnet werden die Beschäftigungsgrade der Trainer\*innen national, sofern folgende Rahmenvorgaben pro Trainer\*in erfüllt sind:
  - Ausbildungsqualifikation: Berufstrainerausbildung inkl. erfolgreich abgeschlossener Berufsprüfung oder entsprechende Anerkennung (Äquivalenz/Passerelle)
  - Mindestbeschäftigungsgrad: 30%
  - Der Bruttolohn (für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn gemäss Steuererklärung Ziffer 8) muss bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 80'800.– pro Jahr betragen (bzw. mind. Fr. 24'240.– für eine 30% Stelle). Dies beinhaltet Gehaltsnebenleistungen, welche dem Lohn gemäss Lohnausweis (Ziffern 1 bis 7) angerechnet werden dürfen. Bei einem Mandatsverhältnis muss der vereinbarte Betrag bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 96'960.– betragen<sup>3</sup>. Der Betrag reduziert sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad der auftragnehmenden Person.
  - Vorliegender Funktionsbeschrieb
- Beschäftigungsgrade der Trainer\*innen mit Diplomtrainerausbildung mit höherer Fachprüfung (HFP) oder entsprechende Anerkennung (Äquivalenz/Passerelle) werden mit dem Faktor 1.2 multipliziert.
- Trainer\*innen im Mandat können auf Antrag angerechnet werden. Es gelten sinngemäss die Kriterien für angestellte Personen.

## 2 Qualitative Kriterien

### 2.1 Adäquate Besetzung der Schlüsselfunktionen (maximal 3 Punkte)

Es wird die adäquate Besetzung der Schlüsselfunktionen (vgl. Pkt 1.1) im Leistungs- und Breitensport bewertet.

Umsetzung:

- Die Beurteilung wird anhand des folgenden Rasters vorgenommen:

Kriterium	ungenügend	genügend	gut	sehr gut
	0	1	2	3
<b>Adäquate Besetzung der Schlüsselfunktionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichung eines angemessenen Beschäftigungsgrades pro Position</li> <li>• Trennung der Schlüsselfunktionen</li> <li>• Anordnung im Organigramm</li> </ul>				

- Als Basis dienen das vorliegende Verbandsorganigramm im Bereich Sport sowie die Angaben zu den Schlüsselfunktionen im Kriterium 1.1 «Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen».

### 2.2 Förderkonzept Trainer\*innen (maximal 3 Punkte)

Das vorliegende Förderkonzept Trainer\*innen wird hinsichtlich Inhalt, Kommunikation und Prozess beurteilt.

Umsetzung:

- Die Beurteilung wird anhand des folgenden Rasters vorgenommen:

<sup>3</sup> Dies entspricht dem aufgeführten Bruttolohn von Fr. 80'800.– plus zusätzlich 20% Sozialleistungen, die durch die auftragnehmende Person getragen werden müssen.

Kriterium	ungenügend	genügend	gut	sehr gut
	0	1	2	3
<b>Förderkonzept Trainer*innen</b> 1.1 Inhalt: alle Themenbereiche gemäss Merkblatt «Leistungssport-Trainer*innen» nach (F)TEM vollständig abgedeckt und aktuell 1.2 Kommunikation: Das Förderkonzept wird allen relevanten Stakeholdern aktiv und zielgruppengerecht kommuniziert und ist auf der Verbandswebsite publiziert. 1.3 Prozess: Das Förderkonzept ist aktuell und vom Obersten Organ verabschiedet und wird regelmässig gemäss einem festgelegten Prozess überarbeitet				

### 2.3 Umsetzung Förderkonzept Trainer\*innen (maximal 12 Punkte)

Die im entsprechenden Bewertungszeitraum umgesetzten Massnahmen des Förderkonzepts Trainer\*innen werden hinsichtlich Qualität, Effektivität, Verankerung und Nachhaltigkeit beurteilt.

Umsetzung:

- Die Beurteilung wird anhand des folgenden Rasters vorgenommen:

Kriterium	ungenügend	genügend	gut	sehr gut
	0	1	2	3
<b>1. Aus- und Weiterbildung</b> 1.1 Vorgaben von Ausbildungsqualifikation für Trainer*in pro (F)TEM Phase und entsprechende Umsetzung 1.2 Verkürzte Ausbildungswege für Athlet*innen und Personen mit Sportausbildung (z.B. Sportwissenschaftler*in, Sportlehrer*in) 1.3 Praktikumpflicht und Begleitung der ausgebildeten Trainer*innen 1.4 Sportartspezifische Aus- und Weiterbildung im Leistungssport (TEM) 1.5 Anreize für Aus- und Weiterbildung				
<b>2. Förderung (doppelte Gewichtung, d.h. max. 6 Punkte)</b> 2.1 Systematische und umfassende Karriereplanung 2.2 Transparente und attraktive Lohnstruktur (Verband und NWF-Trägerschaften) 2.3 Systematischer Wissenstransfer unter Trainer*innen 2.4 Bestehende Trainer*innen-Kommission mit Mitspracherecht 2.5 Aktive Mitarbeit im Trainer*innen-Parlament Swiss Olympic				
<b>3. Begleitung</b> 3.1 Rekrutierungsstrategie und -prozess 3.2 Mentoring und Coach the Coach Programme 3.3 Begleitung und Führung der Trainer*innen (z.B. Funktionsbeschriebe, Mitarbeiter*innengespräche, Personalreglement) 3.4 Support für Teilzeitangestellte				

## 2.4 Beurteilungsprozess der qualitativen Kriterien

Beurteilung:

- Verbandsberater\*in Leistungssport unter Einbezug von Fachexpert\*innen

Überprüfung der Beurteilung durch ein Expertengremium:

- Swiss Olympic: Leiter\*in Abteilung Sport
- Vertreter\*in Trainerbildung Schweiz (für Ziffer 2.2 und 2.3)
- Vertreter\*in swiss coach (für Ziffer 2.2 und 2.3)
- BASPO: Vertreter\*in Ressort Leistungssport und Vertreter\*in Sportpolitik (für Ziffer 2.4)

## 3 Weitere Bestimmungen

Der Anhang bildet integrierter Bestandteile dieser Ausführungsbestimmen.

Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

## 4 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verabschiedung am 5. November 2025 durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic in Kraft und werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

**Swiss Olympic**



Roger Schnegg  
Direktor



David Egli  
Leiter Abteilung Sport

## **Anhang: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028**

### **Quantitative Kriterien – Ergänzung bzw. Anpassungen**

1.1 Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen Sport und 1.2 Beschäftigungsgrade der Trainer\*innen national

Für die Pilotbewertung wird nur ein Jahr (2026), für die Erstbewertung im 2028 drei Jahre (2026, 2027, 2028) berücksichtigt.

### **Qualitative Kriterien – Ergänzung bzw. Anpassungen**

2.2 Förderkonzept Trainer\*innen (maximal 3 Punkte)

Für die Pilotbewertung wird das Kriterium 2.2 Förderkonzept Trainer\*innen nicht bewertet. Die nationalen Sportverbände haben die Aufgabe, das Förderkonzept Trainer\*innen bis Ende 2027 zu erstellen.